

Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quartal 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

# Sabelschwerdter

Insertionsgebühren  
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.  
½ gespaltene 10 Pfennige.



# Kreis-

# Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 40.

Sabelschwerdt, den 4. Oktober

1907.

## Anweisung

zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

§ 1. Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und anderen Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2. Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszufegen und wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen, während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen.

Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Jährlich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofs zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich, in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3. Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

- a. Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) u. Typhus (Unterleibstyphus);

- b. Favus (Erbgrind), Keuchhusten (Stichhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Masern, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsen-Ent-

zündung, Ziegenpeter), Röteln, Ross, Tollwut (Wasserscheu, Nyssa) und Windpocken.

§ 4. Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Krankheiten deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Ross, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind,



befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6. Die Wiederzulassung zur Schule darf erfolgen

- a. bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bezw. desinfiziert werden;
- b. bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 7. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Einspritzung von Diphtherieheils Serum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre oder Scharlach vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspülen.

§ 9. Schüler, welche an Körnerkrankheit leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Eiterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden Schülern tunlichst zu vermeiden.

§ 10. Es ist darauf zu halten, daß Lehrern und Schülern, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Husteln, Auswurf usw. — einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speigefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen.

§ 11. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Pocken vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Ross, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Ross, Rückfallfieber oder Typhus erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam abgesondert noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor, im übrigen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu hören; auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13. Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten und dergl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14. Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 4, 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen der Lehrer verantwortlich. In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.



§ 15. In Ortschaften, in welchen Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Aber diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklasse angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16. Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur von der in § 12 Absatz 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklasse sowie der dazu gehörigen Nebenräume vorgehen.

§ 17. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen und dergl. entsprechende Anwendung.

§ 18. Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichts und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
Unterschrift.

Durch vorstehende Anweisung wird die Regierungs-Verfügung vom 18. April 1906, II. VII. Nr. 1530/1, A. VIII, veröffentlicht im Kreisblatt 1906, Seite 112, außer Kraft gesetzt. Die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden hinsichtlich der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten werden jedoch durch diese Anweisung nicht berührt.

Die Ortspolizeibehörden haben an die Schulvorstände entsprechende Weisung bezüglich der Reinhaltung der Schulgrundstücke, der Schulräume und

der Bedürfnisanstalten ergehen zu lassen. Auch die Anschaffung und Aufstellung der Speigefäße ist zu veranlassen. Für jede Schulstube wird ein Gefäß genügen, dessen Form so zu wählen ist, daß der Gefäßinhalt nicht verspritzt werden kann.

Schließlich weise ich die Ortspolizeibehörden darauf hin, daß fortan jede Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in § 4 Abs. 1 der Anweisung bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Rektor, ersten Lehrer oder Vorsteherin) unverzüglich mitzuteilen ist.

Innerhalb 8 Wochen haben die Ortspolizeibehörden des Kreises zu berichten, ob die Schulvorstände entsprechende Weisung erhalten und ob für jede Schulstube ein Speigefäß angeschafft worden ist.

Habelschwerdt, den 1. Oktober 1907.

Auf die in der nächsten (38) Nummer des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichten Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. dieses Monats betreffend Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen mache ich die Ortsbehörden noch besonders und mit dem Ersuchen aufmerksam, für möglichste Verbreitung derselben, auch in geeigneten Lokalzeitungen zu sorgen, bezw. darauf hinzuweisen zu lassen.

Kosten dürfen der Staatskasse aber dadurch nicht erwachsen.

Habelschwerdt, den 27. September 1907.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 29. November 1905 — Nr.-Bl. S. 339 — ersuche ich die Ortspolizeibehörden, mir wiederum binnen spätestens 6 Wochen Vorschläge zur Verteilung von Prämien an solche Gemeinden und Grundbesitzer zu machen, welche sich bei der Herstellung und Unterhaltung von Stichgräben und Schlammfängen ausgezeichnet haben.

In den Vorschlägen ersuche ich anzugeben, auf wie hoch sich ungefähr die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Stichgräben und Schlammfänge belaufen haben.

Habelschwerdt, den 27. September 1907.

Falls im hiesigen Kreise Ortspolizei-Verordnungen bestehen sollten, welche das Töten nachstehender Tierarten verbieten: alter Fuchs, junger Fuchs,arder, Iltis, Wiesel, Dachs, Rabe, Hund, Eichläze, große Raubvögel, kleine Raubvögel, Elster, graue Krähe, schwarze Krähe, Eichelheher, Gule, Igel, so ersuche ich die betreffenden Ortspolizeibehörden, mir dieselben in Abschrift bis zum 12. Oktober cr. einzureichen.

Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Habelschwerdt, den 28. September 1907.



Diejenigen **Gemeinde- und Gutsvorstände**, welche mit der Einreichung der Nachweisung der Veränderungen unter den Inhabern der Orden und Ehrenzeichen noch im Rückstande sind, werden um umgehende Erledigung derselben hiermit erinnert. (sfr. Kr.-Bl.-Verf. vom 16. November 1905, Kr.-Bl. S. 332.)

Habelschwerdt, den 2. Oktober 1907.

Telegramm aus Aachen den 28. September 1907.

Minister des Innern. Berlin.

Bezirkschornsteinfeger **Meß**, Aachen, zahlungsfähig, bittet um Ermittlung und Schutznahme Sohnes **Lorenz Meß**, 4 Jahre in Zürich. Ehefrau **Barbara geb. Clemens**, geboren 4. Juni 74 Birtscheid, mit russischem Studenten **Alexander Smirnoff**, geboren 24. August 84 Smolensk, unter Mitnahme 400 M. und Sohnes durchgebrannt. Strafanzeige Staatsanwalt Aachen. Ehefrau **Meß** volle hübsche Person, 164 cm, dunkelblond. Sohn **Lorenz** 1 m, hellblond, vermutlich blauer Matrosenanzug. **Smirnoff** 180 cm, dunkles Haar, kleiner dunkler Schnurrbart, blaß; Kopf nach vorn geneigt.

Polizeipräsident.

Im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten ersuche ich die Ortspolizeibehörden, schleunigst Ermittlungen anzustellen und im Ergreifungsfalle mir unverzüglich Nachricht zu geben.

Habelschwerdt, den 2. Oktober 1907.

Nach § 46<sup>1</sup> des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 erlischt die sich aus der Versicherungspflicht ergebende Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte (§ 131 a. a. D.) verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2 a. a. D.) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat. Es erwächst also für den Versicherten unter Umständen die Gefahr, daß er bei Verabsäumung rechtzeitiger und ausreichender Markenverwendung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ungeachtet der Erfüllung der Wartezeit seines an sich begründeten Rentenanspruchs verlustig gehen kann. Ein solcher Ausgang ist insbesondere dann zu befürchten, wenn der Rentenbewerber auf Grund freier Würdigung widersprechender ärztlicher Gutachten wegen Nichtanerkennung der Invalidität mit seinem Invaliden-Renten-Anspruch in allen Instanzen abgewiesen wird, während er selbst fortfährt, die Fortdauer seiner Erwerbsunfähigkeit zu behaupten. Da in solchen Fällen das instanzielle Verfahren vielfach schon ein Jahr lang geschwebt hat, eine erneute Antragstellung aber regelmäßig erst ein Jahr nach der ersten endgültigen Abweisung möglich ist, so wird der Renten-Anwärter, der seit der erstmaligen Erhebung seines Anspruchs, sei es aus Unfähigkeit, sei es aus Furcht vor Beeinträchtigung seines

Rentenrechts nicht gearbeitet hat, nicht selten zur Zeit der Wiederholung des Antrages auf Invalidenrente die Anwartschaft überhaupt schon verloren haben, sofern er nicht von dem Rechte der Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat.

Um die Versicherten vor solchen Härten zu schützen, erhalten die zur Aufnahme von Renten-Anträgen zuständigen Ortspolizei-Behörden und Gemeinde-Vorstände hierdurch die Weisung, die Renten-Bewerber bei Stellung der Anträge oder sonst sich bietender Gelegenheit auf die vorstehende Gesetzesbestimmung sowie darauf aufmerksam zu machen, daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit oder nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht mehr entrichtet werden dürfen (§ 146 a. a. D.).

Aber auch die Arbeitgeber werden bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hinzuweisen sein, stets auf rechtzeitige, d. h. bei jeder Lohnzahlung vorzunehmende Beitragsentrichtung zu halten, da ihnen bei Säumigkeit in der Beitragsentrichtung, abgesehen von der Bestrafung, auch schwere vermögensrechtliche Nachteile drohen. Diejenigen Versicherten nämlich, deren Invaliden-Renten-Anträge wegen säumter Verwendung der Beitragsmarken von Seiten der Arbeitgeber zurückgewiesen werden mußten, sind berechtigt, auf Zahlung der ihnen zukommenden Rente durch die Arbeitgeber zu klagen.

Habelschwerdt, den 2. Oktober 1907.

**Der Königliche Landrat.**

Graf Findenstein.

Der Minister des Innern.

Ia 55.

Berlin, den 22. August 1907.

Von Mitgliedern verschiedener, namentlich solcher Religionsgemeinschaften, welche weder zu den öffentlich aufgenommenen noch zu den staatlich anerkannten Religionsgesellschaften gehören, sind in Einzelfällen Einwendungen dagegen erhoben worden, daß bei Eintragungen in die Standesregister die Zugehörigkeit zu der betreffenden Gemeinschaft mit dem allgemeinen Begriffe „Dissident“ bezeichnet wird. Aus diesem Anlasse bestimme ich, daß in Fällen der angegebenen Art auf etwaigen besonderen Antrag des Anmeldenden in den Registern unter der Rubrik „Religion“ diejenige Religionsgemeinschaft einzutragen ist, die der Anmeldende für sich oder die Person, um deren Religion es sich handelt, bezeichnet.

In Vertretung. gez. von Bischoffshausen.

Au den Herrn Oberpräsidenten in Breslau.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Herren Standesbeamten der ländlichen Bezirke zur Kenntnis und Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 27. September 1907.

**Der Königliche Landrat**

als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

J. A.: Bö m k e, Regierungsassessor.

Hierzu eine Beilage.



## Beilage zum Kreisblatt Nr. 40 vom 4. Oktober 1907.

Das Winterhalbjahr in der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 15. Oktober 1907.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein S. Ridder hier W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 31. August 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft Ergänzungssteueranmeldung für die Steuerjahre 1908/10.

Gemäß Artikel 22<sup>a</sup> der Anweisung vom 25ten Juli 1906 zum Ergänzungssteuergesetz werden die Magistrate, sowie Guts- und Gemeindevorstände des Kreises hiermit aufgefordert, mir bis spätestens zum 15. Oktober d. Js. eine Nachweisung der von Einwohnern ihres Bezirks im Umherziehen oder gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes gewerbesteuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe (einschließlich der nur betriebssteuerpflichtigen Betriebe) einzureichen. Zu dieser Nachweisung sind jedoch nur diejenigen Gewerbetreibenden der bezeichneten Kategorien aufzunehmen, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 M. beizumessen ist.

Ich verweise hierbei auf die Mustereintragungen Seite 71/73 der Extrabeilage zu Stück 39 des Amtsblattes für 1906 und ersuche die Ortsbehörden, die Eintragungen mit größter Sorgfalt vorzunehmen.

Der Erstattung von Fehlanzeigen bedarf es nicht.

Die Formulare zu den Verzeichnissen werden in der Broegerschen Druckerei hier vorrätig gehalten. (Ergänzungssteuer Muster 1.)

Habelschwerdt, den 1. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission  
Königliche Landrat.

Im Auftrage: Bömler, Regierungsassessor.

Die mit Einreichung der Bautennachweisungen noch rückständigen Gemeinde-, Guts- und Amtsvorstände werden an die Einreichung derselben erinnert.

Habelschwerdt, den 2. Oktober 1907.

Königliches Katasteramt. Nagel.

Unter dem Geflügel des Bauerngutsbesizers Schlamm-Altwaltersdorf ist die Geflügelcholera amtlich festgestellt worden.

Altwaltersdorf, den 29. September 1907.

Der Amtsvorsteher.

### Inserate.

#### Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Peuder.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25. August 1907 wird für die Landgemeinde Peuder nachstehende Steuerordnung erlassen.

#### § 1.

Jeder abgeleitete Eigentums-erwerb eines im Gemeindebezirk Peuder belegenen Grundstückes oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkeigentum, Erbbaurecht), unterliegt einer Steuer von  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstückes oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Übertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, bezw. die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Übertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf einzwanzigstel ihres Betrages ermäßigen oder ganz fallen lassen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamt-



schuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2.

Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4.

Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten Vermögenmasse.

§ 5.

Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Gemeindebezirke belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb desselben belegene, nach dem Werte der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie

nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reichs und des Preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden, oder diesem gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5 Abs. 1 d-g, Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staate Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

2. Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentschuldung befassen und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempel-erleichterungen zuteil geworden sind oder werden sollen.

§ 7.

Die Vermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbstattes zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen.

Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (§ 17 f. f.) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8.

Die Veranlagung geschieht durch den Gemeindevorstand:

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb 2 Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht



Kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimplatten mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb drei Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung schriftlich oder protokolllarisch anzubringen.

Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisaußschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Die Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Peuder, den 25. August 1907.

Der Gemeindevorstand. (gez.) Boese.

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit gemäß § 18 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Habelschwerdt, den 27. August 1907.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Kreises Habelschwerdt.

J. B. (gez.) Bönte, Regierungs-Assessor.

In der Königl. Oberförsterei Nesselgrund sollen aus dem Wadel 1907/08 nachstehende Holz-mengen vor dem Einschlage in 5 Losen im Wege des schriftlichen Aufgebots verkauft werden:

A. Aus den Schutzbezirken Hammer, Buchberg, Pohldorf und Königswalde.

Los 1: ca. 750 rm Fi.- und La.-Nutzknüppel von 8-14 cm Topf, bis 2 m lang.

Los 2: ca. 750 rm Fi.- und La.-Nutzknüppel von 8-14 cm Topf, bis 3,2 m lang.

B. Aus den Schutzbezirken Rinneberg, Kaiserswalde, Nesselgrund und Neubiebersdorf.

Los 3: ca. 500 rm Fi.- und La.-Nutzknüppel von 8-14 cm Topf, bis 2 m lang.

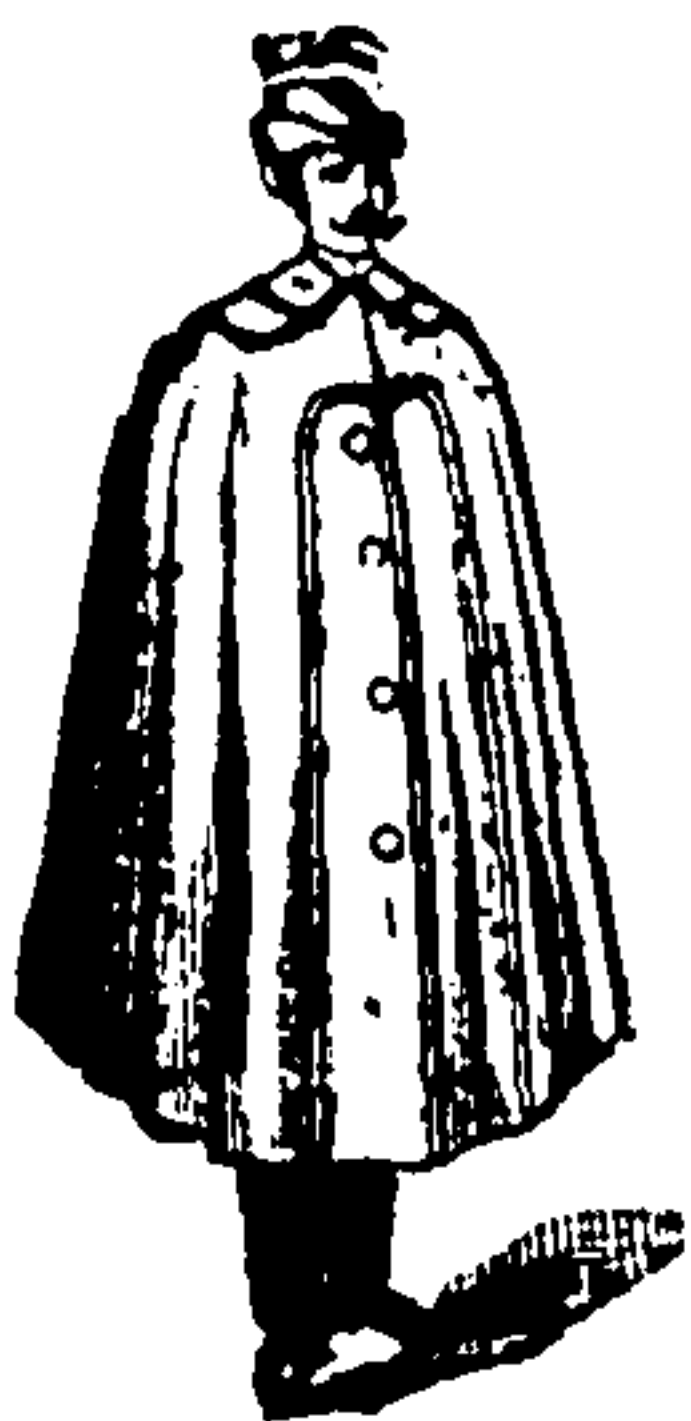
Los 4: ca. 500 rm Fi.- und La.-Nutzknüppel von 8-14 cm Topf, bis 3,2 m lang.

C. Aus der ganzen Oberförsterei.

Los 5: ca. 1000 rm Fi.- und La.-Reiser-nutzknüppel, 5-7 cm Topf, 1,57 m lang.

Gebote sind losweise für das Raummeter und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß Bieter sich den Verkaufsbedingungen unterwirft, bis zum 15. Oktober d. J. einschließlich, portofrei mit der Aufschrift „Angebot auf stehendes Holz“ dem Unterzeichneten einzureichen. Die Gebote sind auf volle 10 Pf. abzurunden. Die Öffnung der Angebote und die ev. Zuschlagserteilung erfolgt am Mittwoch, den 16. Oktober d. J., Vormittag 11 Uhr, im hiesigen Geschäftszimmer in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter. Verkaufsbedingungen können in meinem Geschäftszimmer eingesehen oder abschriftlich bezogen werden.

Nesselgrund bei Altheide, den 23. September 1907.  
Wrede, Rgl. Oberförster.



### Wasserdichte Pelerinen

leicht, weich und warm,

in allen Größen, Farben, Preislagen

empfiehlt billigt  
Habelschwerdt.

F. Schindler.

Stoffmuster gratis und franko!

# Erfinder!

Wir zahlen 1000 Mk. sofort in bar und 15% vom Reingewinn für eine neue gewinnbringende Erfindung oder Idee.

Offerten erb. an Patentbureau Wagner & Trost, Cassel, kleine Rosenstraße 2.



# Weber und Weberinnen, ferner Spuler und Spulerinnen

sowohl ledig als auch ganze Familien finden

dauernden und lohnenden Verdienst

nebst freier Wohnung und einem Stück Gartenland in unserer mechan. Weberei. Solche, welche die mechan. Weberei noch nicht kennen, werden angelehrt und erhalten während der Lehrzeit nebst freier Wohnung eine entsprechende Vergütung. Für billige und nahrhafte Kost ist durch eine Arbeiter-Küche Vorsorge getroffen. Die Kinder der Arbeiter finden in einem von der Fabrik unterhaltenen Kindergarten kostenlos Aufnahme.

Anfragen sind zu richten

## Herm. Pollacks Söhne, Neurode.

### Für Buchbinderarbeit

jeder Art

sowie Einrahmen von Bildern  
empfiehlt sich

**C. Groegers** Buchdruckerei,  
Buchbinderei und Papierhandlung.

# Knorr's Grünkern- Mehl.

Hochfeiner, aromatischer Grünkern-  
geschmack, appetitanregende Wirk-  
ung und bequeme Zubereitungsweise  
sind die besonderen Vorzüge von  
Knorr's Grünkernmehl.

**Koche mit „Knorr“.**

## Bauber

verleiht jedem Gesicht ein rosiges, jugendfrisches  
Aussehen, zarte, weiße, sammetweiche Haut und  
blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die echte

### Stechenpferd-Pilienmilch-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul  
mit Schutzmarke: Stechenpferd.

à St. 50 Pf. bei: J. Willisich, Drog., sowie  
Alfred Rauch, Drog., Jos. Schwade in Habelschwerdt.

## Filialeiterin.

Für meine in Habelschwerdt neu zu  
errichtende Filiale suche

gewandte Dame.

Kaution erwünscht.

Rich. Selbmann, Dresden-N.,  
Schokoladenfabrik.

## Wer

übernimmt Lieferung von wöchentlich 50 bis  
100 Pfd. frischer Landbutter in ganzen  
Pfund-Striezen?

Angebote erbeten von

Hans Kertscher, Waldenburg Schl.,  
Neue Gartenstr. 15.

Verantwortlicher Redakteur: P. Menzel, Kreisaußichuß-Sekretär in Habelschwerdt.

Druck und Verlag von C. Groeger in Habelschwerdt.